

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0387/2015
Amt/Aktenzeichen 67/	Datum 19.02.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.02.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Klimaschutzbeirat	Vorberatung	10.03.2015	Ö
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	10.03.2015	Ö
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Kenntnisnahme	10.03.2015	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	12.03.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.03.2015	Ö

Betreff: Neufassung der "Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das gebiet des Bebauungsplanentwurfes "Südlich der L 426 - Birnbaumsgewann (Ma 30)" vom 31.03.1995
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 23.02.2015 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 24.02.2015 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Klimaschutzbeirat empfiehlt,
der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie empfiehlt,
der Bau- und Sanierungsausschuss empfiehlt,
der Ortsbeirat Marienborn nimmt zur Kenntnis,
der Stadtrat beschließt die Änderungssatzung zur „Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs „Südlich der L 426 – Birnbaumsgewann (MA 30)“ vom 31.03.1995

1. Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 9.4.2014 hat der Stadtrat (Antrag 0660/2014/1) festgestellt, dass an der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang auf dem Lerchenberg festgehalten werden soll. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob die Zulässigkeit regenerativer Energiequellen konkretisiert bzw. modifiziert und Ausnahmeregelungen für sog. „Nullenergiehäuser“ gestattet werden können.

Wie bereits in der Antwort zur Anfrage Nr. 1097/2014 der Ortsbeiratsfraktionen Mainz-Lerchenberg (Grüne/SPD) betreffend Nah-/Fernwärmeversorgung mitgeteilt, wird seitens der Stadt nicht angestrebt, die „Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das Gebiet Mainz-Lerchenberg und des Zweiten Deutschen Fernsehens vom 05.07.1984“ ganz oder in Teilen zu verändern, sofern dies zu einer Aushöhlung der Ziele (Gründe der Volksgesundheit, insbesondere zum Zwecke der Reinhaltung der Luft) führen könnte.

Noch immer werden in Mainz die vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Luftreinhaltewerte, insbesondere für NO₂, erheblich überschritten. Ebenso ist die Feinstaubbelastung zu minimieren. Daran beteiligt sind auch häusliche Feuerungsanlagen. Deshalb benennt der aktuelle Luftreinhalteplan als städtische Maßnahme den Ausbau der Fernwärme.

2. Lösung

Die Prüfung unter Hinzuziehung externer Gutachter (kbk Rechtsanwälte und GEF AG) hat ergeben, dass eine Anpassung der Satzung möglich und sinnvoll ist, um die Steuerungsfunktion der Satzung sicherzustellen.

Grundsätzliche Aussagen sind in der AVBFernwärmeV enthalten. So ist in § 3 Bedarfsdeckung geregelt: „Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.“

Aufgrund der besonderen Situation in Mainz ist aus dem o.g. Zweck der Reinhaltung der Luft die Verbrennung von Holz im Stadtgebiet Mainz durch die Satzung zur Beschränkung der Verwendung luftverunreinigender Stoffe gem. § 9 Abs.1 Nr. 23 BauGB (Verwendungsbeschränkungssatzung) vom 15.2.1996 beschränkt. Dem soll durch eine Konkretisierung der Ausnahmetatbestände in der Neufassung der Satzung Rechnung getragen werden sowie durch eine Ergänzung in §6 Zuwiderhandlungen.

Der Begriff der sog. „Nullenergiehäuser“ ist nicht eindeutig rechtlich definiert. Für die sichere Handhabung der Ausnahmeregelungen ist daher auch hier eine Konkretisierung erforderlich.

Im Integrierten Quartierskonzept Lerchenberg wurden ausführliche Berechnungen für neun Einfamilienhaustypen durchgeführt, um zu ermitteln, welche energetischen Standards bei einer Sanierung erreicht werden können. Bei einer umfassenden Sanierung der Gebäude mit Passivhauskomponenten ist ein Heizwärmebedarf von unter 45 kWh/m² im Jahr erzielbar. Dies umfasst bereits die Einbeziehung einer kontrollierten Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung.

Für dermaßen gedämmte Ein- oder Zweifamilienhäuser soll daher eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang möglich sein. Bei größeren Gebäuden und im Geschosswohnungsbau besteht auch bei sehr guter Dämmung noch ein ausreichend hoher Wärmebedarf, der mittels Fernwärme abgedeckt werden sollte. Der Ausnahmetatbestand soll daher auf eine maximale Anschlussleistung von 25 kW begrenzt werden.

Die Satzungsänderungen müssen bereits jetzt beschlossen werden, damit die Bewerber in der Ausschreibung für die Fernwärmeversorgung Lerchenberg die genauen Rahmenbedingungen kennen, unter denen die neuen Verträge abgeschlossen werden und dies in ihrer Kalkulation berücksichtigen können.

Die Satzung soll jedoch erst zum 1. Mai 2016 in Kraft treten, zum selben Zeitpunkt wie der neu abzuschließende Dienstleistungskonzessionsvertrag.

Die Vorgeschlagene Änderungssatzung ist als gesonderte Anlage beigefügt.

Um die Änderungen besser nachvollziehen zu können, sind die Änderungen als weitere Anlage in die bestehende Satzung markiert eingearbeitet worden.

3. Alternativen

Keine

4. Finanzierung

Es entstehen keine Kosten für die Stadt Mainz